



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-5/2020.2


(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



Ihre Nachricht vom : 09.02.2020
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 27. Februar 2020

Per E-Mail: m.irmler.21.46sxn2fdte@fragdenstaat.de

Kontrollbericht Datenschutzkontrolle Polizei Thüringen [#179845]

Sehr geehrte 

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 09.02.2020 mit dem oben genannten Betreff. Um Ihren Antrag ordnungsgemäß bearbeiten zu können, benötige ich von Ihnen noch zusätzliche Informationen. Sie bitten um Übersendung der „Kontrollberichte der Jahre 2019, 2018 und 2017 der Polizei in Thüringen“. In Ihrer zweiten Frage beziehen Sie sich dann allerdings auf die Zugriffskontrolle auf die Datenbank der Polizei.

Umfasst Ihr Auskunftsersuchen die Kontrollberichte zu diesem Thema oder möchten Sie sämtliche Kontrollberichte erhalten, die der TLfDI im Bereich der Polizei in den genannten Jahren erstellt hat?

Weiterhin darf ich Ihnen mitteilen, dass Sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen grundsätzlich haben, allerdings ist der Antrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 1e ThürTG abzulehnen, soweit das Bekanntwerden der amtlichen Informationen eine konkrete Gefährdung für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Poli-

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

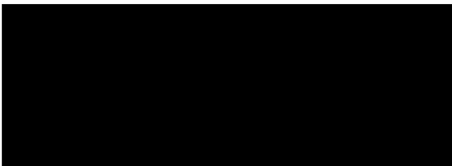
Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

zei, begründen kann. Damit bewertet werden kann, ob ein derartiger Ausschlussgrund vorliegt, muss, nachdem Sie Ihren Antrag konkretisiert haben, die jeweils betreffende Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Grundsätzlich sind nach § 15 Abs. 1 ThürTG Verwaltungskosten für den Antrag zu erheben. Dies bemessen sich nach allgemeinen Thüringer Verwaltungskostenordnung, da eine Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 ThürTG noch nicht erlassen worden ist. Die Höhe richtet sich nach dem Aufwand der Bearbeitung, der derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, da Sie Ihren Antrag möglicherweise konkretisieren. Die Gebühr darf allerdings den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen, § 15 Abs. 1 Satz 2 ThürTG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand September 2019)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- 1. Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:
TLfDI
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 361 57 311 2900
Fax: +49 361 57 311 2904
Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG¹ i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI² bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
Tel.: +49 361 57 311 2942 *oder* E-Mail: datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.¹

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ Nur für den nichtöffentlichen Bereich

² Siehe Nr. 1.